

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.12.2015
zu Ltg.-**790/A-4/122-2015**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 7. Dezember 2015
B. Sobotka-F-20/152-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Waldhäusl betreffend „Asylanten in Wohnbau-
genossenschaften“, eingebracht am 12. November 2015, Ltg.-790/A-4/122-2015,
erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1, 4 und 5:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 NÖ WFG 2005 können natürliche Personen, wenn sie öster-
reichische Staatsbürger oder Gleichgestellte sind, Förderwerber für die Errichtung und
für den Erwerb von Wohnraum sein. Die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011
definieren die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern in § 4 Abs. 7. Gleichge-
stellt sind EWR Bürger und Personen, die in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen
aufenthaltsberechtigt sind, nämlich Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.
Die Miete von geförderten Wohnungen (Mietwohnungen gemeinnütziger Bauvereinigen-
gen, Gemeindewohnungen, Sanierungswohnungen) ist ohne Einschränkung möglich,
also auch für aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige und Asylwerber.

Die Vergabe von Wohnungen an förderungswürdige Personen einschließlich Asyl-
berechtigter erfolgt gemäß dem NÖ WFG 2005 und den NÖ Wohnungsförderungs-
richtlinien 2011.

zu Frage 2 und 3:

Die Miete wird nach den Bestimmungen des WGG auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips berechnet und zwischen dem Hauseigentümer (Alpenland) und dem Mieter, welcher laut Förderungsbestimmungen eine natürliche Person sein muss, vereinbart. Für die Dauer des Vertrages werden die Mietkosten vom Mieter entrichtet.

zu Frage 6:

Über die Anzahl von Asylwerbern oder Asylberechtigten in Wohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen wird keine Statistik geführt, da hierfür kein gesetzlicher Auftrag besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.